

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission  
[www.arkdd.de](http://www.arkdd.de)

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1389  
[geschaeftsstelle.ark@diakonie.de](mailto:geschaeftsstelle.ark@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, den 11. Juli 2025

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

**hier:**

### **A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)**

**vom 9. Juli 2025**

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001  
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

### **B. Tabellenanhang**

### **C. Erläuterungen**

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

Zu A: Entgeltentwicklung 2026/2027 (Anlage 1 AVR.DD)

- I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1 (S. 2)
- II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte (S. 3f.)
- III. Pflege- und Betreuungszulage (S. 4)
- IV. Zulage Praxisanleitung (S. 5)
- V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“) (S. 6)
- VI. Schicht- und Wechselschichtzulage (S. 7)
- VII. Vitaltag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit (S. 7)
- VIII. Beratungsstellen (S. 7)
- IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen (S. 8)

Zu B: Tabellenanhang (S. 9ff.)

Anlagen 2, 5, 7a (S. 9); Anlage 9 (S. 10); Anlage 10a (S. 11);  
Anlage 10/III, Schicht- und Wechselschichtzulage, Vertretungszuschlag (S. 12)

Zu C: Erläuterungen (S. 13)

**Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:**

**A. Entgeltentwicklung 2026/2027 (Anlage 1 AVR.DD)**

- I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1
  1. Die Tabellenentgelte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1. September 2026 um 3,0 v. H. erhöht.
  2. Abweichend von Nr. 1 lauten die Tabellenwerte der Anlage 2 für die Entgeltgruppe 1 2.501,19 € (Basisstufe) und 2.577,49 € (Erfahrungsstufe 1).
  3. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte werden mit Rundschreiben veröffentlicht. Dies gilt auch für die Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a.

Inkrafttreten am 1. September 2026

*Hinweis der Geschäftsstelle zu Nr. 3: Veröffentlicht mit dem vorliegenden Rundschreiben, siehe B. Tabellenanhang auf den Seiten 9 bis 12 in diesem Dokument.*

II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte

1. Die monatlichen Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.373,31 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin,		
des pharm.-techn. Assistenten	2.048,79 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	2.048,79 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin,		
des Heilerziehungspflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin,		
des Haus- und Familienpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Rettungsassistentin,		
des Rettungsassistenten	1.966,54 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin,		
des Masseurs und med. Bademeisters	1.966,54 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.350,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.500,00 €

III. im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,  
 Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-  
 pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe 1.425,00 €

2. Die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Inkrafttreten am 1. September 2026

III. Pflege- und Betreuungszulage

In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IV. Zulage Praxisanleitung

1. § 14 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 oder 8 die bzw. der aufgrund ausdrücklicher Übertragung ständig Tätigkeiten in der Praxisanleitung

- gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) oder
- gemäß § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

ausübt, eine monatliche Zulage in Höhe von 200 Euro. Für Tätigkeiten nach Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe e) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höchste Zulage gezahlt.“

2. § 14 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung in Palliative Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit diese Tätigkeiten mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Buchstaben f) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höhere Zulage gezahlt.“

3. In § 14 Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe f) zu Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe g) zu Buchstabe h).

4. In § 14 Absatz 2 Buchstabe g) neu werden die bisherigen Worte „Buchstabe f)“ durch „Buchstabe g)“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“)

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h) wird zum 1. Juli 2026 wie folgt neu gefasst:

„h) in der

1. Entgeltgruppe 7 A Nr. 1a oder 8 A Nr. 1a mit ausdrücklich übertragenen

- a. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i. V. m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder
- b. Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder
- c. Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung im Bereich Wohnen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe oder
- d. Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung in Hospizen gemäß § 39a Abs. 1 SGB V oder

2. Entgeltgruppe 7 A Nr. 1b mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten als Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Bundesland Nordrhein-Westfalen, soweit diese Tätigkeiten überwiegend in speziellen für Menschen mit Behinderungen nach Hilfebedarfsgruppe 3 (gemäß Rahmenvertrag für Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX, Stand 23.07.2019) eingerichteten Gruppen wahrgenommen werden,

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a, soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. <sup>3</sup>Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Buchstabe h) angerechnet. <sup>4</sup>Die Zulage nach Ziffer 1 Buchstabe d) für Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung wird nicht zusätzlich zu einer Zulage für Tätigkeiten mit einer erforderlichen Fachweiterbildung in Palliative Care nach Absatz 2 Buchstabe f) gezahlt.“

Inkrafttreten zum: 1. Juli 2026

VI. Schicht- und Wechselschichtzulage

1. Zum 1. September 2026 wird § 20 wie folgt geändert:

- a. In § 20 Absatz 1 wird der Wert „150“ durch den Wert „200“ ersetzt.
- b. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „60“ durch den Wert „80“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. September 2026

2. Zum 1. Juli 2027 wird § 20 wie folgt geändert:

- a. In § 20 Absatz 1 wird der Wert „200“ durch den Wert „250“ ersetzt.
- b. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2027

VII. Valtag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit

Anlage 6 wird zum 1. Januar 2026 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im laufenden Kalenderjahr zehn Jahre beträgt bzw. die bis Ablauf des laufenden Kalenderjahres eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten in diesem Kalenderjahr – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Valtag). <sup>2</sup>Soweit der Valtag im Kalenderjahr nicht genommen werden konnte, ist er wie ein Urlaubstag abzugelten. <sup>3</sup>Im Übrigen richten sich die Regelungen für den Valtag nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. <sup>4</sup>§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Inkrafttreten zum 1. Januar 2026

Außerkräfttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2027

VIII. Beratungsstellen

In § 1b wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die in Beratungsstellen beschäftigten Mitarbeitenden kann alternativ der Dienstvertrag entsprechend der Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen der Anlage 1 abgeschlossen werden.“

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen zu den unter I. bis VIII. genannten Punkten, die vor dem 31. Oktober 2027 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.
2. Der Antrag 2/2025 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung 2026 Anlagen 1 e. a.) ist mit der Beschlussfassung erledigt.
3. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass in der neuen Amtsperiode der ARK.DD spätestens im Mai 2027 die Verhandlungen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.

**B. Tabellenanhang**

<b>Anlage 2 AVR.DD -gültig ab 1. September 2026- (in Euro)</b>									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
1			2.501,19	24	2.577,49				
2			2.746,22	48	2.863,68				
3	2.909,97	6	3.045,02	48	3.180,06				
4	3.107,22	12	3.252,65	48	3.398,06				
5	3.354,94	24	3.513,39	48	3.671,87	48	3.830,32		
6	3.470,59	24	3.635,14	48	3.799,69	48	3.964,25		
7	3.874,15	24	4.059,51	48	4.250,93	48	4.446,49	48	4.545,76
8	4.242,44	24	4.457,72	48	4.676,24	48	4.894,75	48	5.004,00
9	4.632,39	24	4.871,17	48	5.109,95	48	5.348,73	48	5.468,13
10	5.265,14	24	5.536,54	48	5.807,94	48	6.079,34	48	6.215,04
11	5.978,83	24	6.287,02	48	6.595,18	48	6.903,38	48	7.057,48
12	6.299,32	24	6.624,02	48	6.948,74	48	7.273,45	48	7.435,80
13	7.118,77	24	7.485,72	48	7.852,66	48	8.219,60	48	8.403,09

<b>Anlage 5 AVR.DD -gültig ab 1. September 2026- (in Euro)</b>	
Entgeltgruppe	110 v. H.
EG 1	2.751,31
EG 2	3.020,84
EG 3	3.349,52
EG 4	3.577,92

<b>Anlage 7a AVR.DD -gültig ab 1. September 2026-</b>
Der Zuschlag gemäß § 3 Anlage 7a beträgt ab 1. September 2026: 1,95 €.

Anlage 9 AVR.DD  
 -gültig ab 1. September 2026

**Anlage 9 AVR.DD  
 -gültig ab 1. September 2026  
 (in Euro)**

EG	Stunden-entgelt nach § 20a Abs. 1	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstunden-entgelt nach Anlage 8	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertagen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacht-arbeits-zuschlag	Samstags-zuschlag
		<b>30/25/20/15 v. H.</b>		<b>35 v. H.</b>	<b>50 v. H.</b>	<b>25 v. H.</b>	<b>15 v. H.</b>
1	15,34	4,60	19,94	5,37	7,67	3,84	2,30
2	16,84	5,05	21,90	5,89	8,42	4,21	2,53
3	18,68	5,60	24,28	6,54	9,34	4,67	2,80
4	19,95	4,99	24,94	6,98	9,97	4,99	2,99
5	21,55	5,39	26,93	7,54	10,77	5,39	3,23
6	22,29	5,57	27,87	7,80	11,15	5,57	3,34
7	24,90	6,22	31,12	8,71	12,45	6,22	3,73
8	27,34	5,47	32,81	9,57	13,67	6,83	4,10
9	29,88	4,48	34,36	10,46	14,94	7,47	4,48
10	33,96	5,09	39,05	11,88	16,98	8,49	5,09
11	38,56	5,78	44,34	13,50	19,28	9,64	5,78
12	40,63	6,09	46,72	14,22	20,31	10,16	6,09
13	45,91	6,89	52,80	16,07	22,96	11,48	6,89

**Anlage 10a AVR.DD**  
**-gültig ab 1. September 2026**  
 (in Euro)

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

<b>I. Für die Berufe</b>	<b>Entgelt</b>	<b>Kinderzuschlag</b>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.373,31	71,36
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.373,31	71,36
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.373,31	71,36
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	2.048,79	68,00
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	2.048,79	68,00
der Erzieherin, des Erziehers	2.048,79	68,00
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	2.048,79	68,00
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.966,54	68,00
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.966,54	68,00
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.966,54	68,00
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.966,54	68,00
<b>II. Auszubildende</b>		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.350,00	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,00	
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00	
im vierten Ausbildungsjahr	1.500,00	
<b>III. im Pflegedienst</b>		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinder- krankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00	
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.425,00	

**Anlage 10/III AVR.DD  
 -gültig ab 1. Juli 2027-  
 (in Euro)**

Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III	Stunden- entgelt nach § 20a Abs. 1	Zeit- zuschlag für Über- stunden	Über- stunden- entgelt nach der Anlage 8	Zeit- zuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen	Zeit- zuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacht- arbeits- zuschlag	Sams- tagszu- schlag
			<b>30 v. H.</b>	<b>30 v. H.</b>	<b>35 v. H.</b>	<b>50 v. H.</b>	<b>25 v. H.</b>	<b>15 v. H.</b>
1	1.500,00	8,85	2,66	11,51	3,10	4,43	2,21	1,33
2	1.575,00	9,29	2,79	12,08	3,25	4,65	2,32	1,39
3	1.650,00	9,73	2,92	12,65	3,41	4,87	2,43	1,46

**Schicht- und Wechselschichtzulage  
 -gültig ab 1. Juli 2027-  
 (in Euro)**

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	187,50
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 AVR.DD	75,00

**Vertretungszuschlag  
 (in Euro)**

Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 2	45,00

### **C. Erläuterungen**

Beschluss zur Entgeltentwicklung nach einem gemeinsamen Antrag von Mitgliedern beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD).